

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ich habe zur 21. Sitzung der Gemeindevertretung am 16.05.2024 um 19:30 Uhr in das Rathaus, Freiherr-vom-Stein-Straße 13, Egelsbach, Raum 25 eingeladen.

### Tagesordnung

- 1. Mitteilungen**
  - 1.1 des Vorsitzenden
  - 1.2 des Gemeindevorstandes
- 2. Anfragen an den Gemeindevorstand**
- 3. Aktuelle Fragen aus der Gemeindevertretung**
- 4. Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Egelsbach**
  - 4.1 Änderungsantrag zu VL-16/2024 vom 15.03.2024, WGE-Fraktion (geänderte Fassung)
  - 4.2 Änderungsantrag zu VL-16/2024 vom 12.06.2023, CDU-Fraktion
  - 4.3 Änderungsantrag zu VL-16/2024 vom 14.03.2024, Frakt. B'90/DIE GRÜNEN
  - 4.4 Neue Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Egelsbach (VL-16/2024)
- 5. Ausschreibung: Elektro-Kehrmaschine; Bauhof (VL-77/2024)**
- 6. Anträge der Fraktionen**
  - 6.1 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
    - 6.1.1 Antrag der Fraktion B'90/DIE GRÜNEN vom 16.04.2024, betr. "Trinkwasserspender im öffentlichen Raum"
  - 6.2 SPD-Fraktion**
    - 6.2.1 Antrag der SPD-Fraktion vom 16.04.2024, betr. "Fördertöpfe erschließen - Grundlagen schaffen" (geänderte Fassung)
  - 6.3 WGE-Fraktion**
    - 6.3.1 Antrag der WGE-Fraktion vom 15.04.2024, betr. "Digitalberatung für Seniorinnen und Senioren"
- 7. Verleihung der Ehrenbürgerschaft**

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Jörg Strobel

*Vorstehende Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung am 16.05.2024 wird vom 19.04.2024 bis einschließl. 16.05.2024 ausgehängt.*

An den  
Vorsitzenden der Gemeindevertretung  
Herrn Jörg Strobel  
Freiherr-vom-Stein-Straße 13

63329 Egelsbach

<b>Änderungs- Antrag</b>	<b>2024-01 zu VL 16/2024</b>
<b>Datum</b>	<b>15.03.2024</b>
<b>Thema</b>	<b>Neue Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Egelsbach</b>
<b>Ausschuss</b>	

Sehr geehrter Herr Strobel,

**Die Gemeindevertretung möge beschließen:**

Der § 2 Abs. 2 der **VL 16/2024 „Neue Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Egelsbach“** wird wie folgt geändert:

- Die Förderung soll nur solchen Vereinen zugutekommen, die in der Lage sind, **die laufenden, regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen** des Vereins zu tragen.

**Begründung:**

Grundsätzlich steht es den Vereinen frei, ob sie von ihren Mitgliedern einen Beitrag erheben. Bei gemeinnützigen Vereinen gibt es neben den Mitgliedsbeiträgen, zahlreiche andere Einnahmequellen wie, z.B. Spenden, Einnahmen aus Sponsoringverträgen, Arbeitsleistungen oder die finanzielle Unterstützung eines Gönners können hierbei ebenso berücksichtigt werden, wie Einnahmen aus Kursen, Trainingsstunden und Eintrittsgeldern. Auch die Einnahmen beim Verkauf von Speisen und Getränken, die bei der Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins erzielt werden, zählen hierzu.

Der in diesem Änderungsantrag formulierte § 2 Abs. 2 ermöglicht eine flexiblere Berücksichtigung verschiedener Vereinsfinanzierungen die als Grundlage einer Fördervoraussetzung zugrunde gelegt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Müller  
Fraktionsvorsitzender



An den  
Vorsitzenden der Gemeindevertretung  
Herrn Jörg Strobel  
Freiherr-vom-Stein-Straße 13  
63329 Egelsbach

CDU-Fraktion Egelsbach  
Herr Sascha Wurm  
Fraktionsvorsitzender

Mail: sascha.wurm@cdu-egelsbach.de

Egelsbach, 12.06.2023

## **Ä-Antrag 01/2023 der CDU Fraktion Egelsbach**

**Betr.: VL-16/2024**

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

§ 10 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gemeinde Egelsbach kann im Zuge der Erfüllung der freien Jugendarbeit mit einem freien Träger kooperieren. Die inhaltliche Ausgestaltung dieser Vereinbarung beschließt die Gemeindevertretung.
- (2) Abhängig vom Beschluss der Gemeindevertretung, siehe (1), kann die Gemeinde Egelsbach dem Träger Räumlichkeiten, wie den Jugendraum, den Proberaum, das TreJa und weitere, gegen eine Pacht überlassen.
- (3) Der Träger kann das Jugendparlament mit einer Koordinationsstelle unterstützen.
- (4) Je nach Ausgestaltung der Jugendarbeit erhält der Träger einen jährlichen Zuschuss, um diese Arbeit durchzuführen.
- (5) Der Träger hat jährlich bis zum 31.03. einen Verwendungsnachweis über die verwendeten Mittel des Vorjahres vorzulegen.

### **Begründung:**

Der Absatz sollte inhaltlich erhalten bleiben, da hierbei besonders die freie Jugendarbeit im Fokus steht. Jedoch ist die konkrete Nennung eines Vereins nicht zielführend und könnte zu Irritationen bei anderen möglichen Nutznießern führen. Daher sollte hier eine neutrale Ansprache verwendet werden.

CDU-Fraktion Egelsbach

Herr Sascha Wurm  
Fraktionsvorsitzender

**Vorsitzender der Gemeindevertretung  
Herr Jörg Strobel**

**Freiherr-vom-Stein Straße 13  
63329 Egelsbach**

<b>Antrag Nr. :</b>	<b>2-2024...</b>
<b>Datum :</b>	<b>14.03.2024</b>
<b>Thema :</b>	<b>Änderungsantrag zu VL-16/2024 (Textliche Klarstellung)</b>
<b>Ausschüsse:</b>	<b>HFA</b>

**Die Gemeindevertretung möge beschließen:**

Der Text des Entwurfs der Gemeindeverwaltung zu VL-16/2024 wird in § 12 Absatz 3 Satz 1 wie folgend geändert:

„Zuschüsse werden für Projekte gewährt, die mit Begegnungen verbunden sind, durch die neue bzw. bestehende Kontakte/Kooperation angeregt bzw. vertieft und insbesondere Weltoffenheit, Toleranz sowie Sprachkompetenzen gefördert werden.“

Finanzielle Auswirkungen: keine spezifischen

**Begründung**

§ 12 Abs. 3 Satz 1 des Entwurfs der Vereinsförderrichtlinie lautet bisher: "Zuschüsse werden für Projekte gewährt, die mit Begegnungen verbunden sind, durch die neue Kontakte/Kooperationen angeregt und insbesondere Weltoffenheit, Toleranz sowie Sprachkompetenzen gefördert werden"

Die Formulierung greift unseres Erachtens dem Wortlaut nach zu kurz, da die Vertiefung bestehender Kontakte nicht explizit genannt wird. Diese sind aber gerade im Hinblick auf die Partnerstädte zielführend, wie sich insbesondere auch aus dem Kontext mit § 12 Abs. 2 des Entwurfs ergibt.

Bei wörtlicher Auslegung der bisherigen Entwurfsfassung jedoch wären diese nicht förderfähig, was nicht im Sinn der Vereinsförderung des Städtepartnerschaftsvereins

liegen kann. Insofern regen wir mit diesem Antrag eine reine Klarstellung an mit folgendem Formulierungsvorschlag zu § 12 Abs. 1 Satz 1 (Textergänzung hier unterstrichen) an:

„Zuschüsse werden für Projekte gewährt, die mit Begegnungen verbunden sind, durch die neue bzw. bestehende Kontakte/Kooperation angeregt bzw. vertieft und insbesondere Weltoffenheit, Toleranz sowie Sprachkompetenzen gefördert werden.“

**Mit freundlichen Grüßen**

gez. Tobias Jäger

# GEMEINDE EGELSBACH



## Beschlussvorlage

### Drucksache VL-16/2024

Bürgerdienste

FD 2.3 Liegenschaften, Sport & Kultur

Adeline Krammig

Datum: 24.01.2024

1. Gemeindevorstand		20.02.2024
2. Jugendparlament		28.02.2024
3. Sozial- und Kulturausschuss		07.03.2024
4. Haupt- und Finanzausschuss		14.03.2024
5. Gemeindevertretung	geschoben!	21.03.2024
6. Sozial- und Kulturausschuss		02.05.2024
7. Haupt- und Finanzausschuss		08.05.2024
8. Gemeindevertretung		16.05.2024

## Neue Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Egelsbach

### Anlage(n):

- (1) Synopse
- (2) Vereinsfoerderrichtlinie\_2024

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt die im Anhang beigefügte Vereinsförderrichtlinie für die Gemeinde Egelsbach. Diese wird mit Unterzeichnung durch den Bürgermeister gültig.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die in der Vereinsförderrichtlinie genannten Festbeträge sind bereits im Haushaltsplan der Gemeinde Egelsbach berücksichtigt. Anträge auf Förderungen sind nach dem in der Förderrichtlinie aufgezeigten Antragsverfahren zu stellen. Mittel sind in der Haushaltsplanung nach entsprechender Zuschussgewährung von Seiten der Gemeinde Egelsbach einzustellen. Entsprechende Haushaltsstellen sind nach Sinn und Zweck des Zuschusses ggf. neu zu erstellen.

### **Vergaberechtliche Prüfung:**

entfällt

### **Erläuterungen:**

Die derzeit aktuelle Vereinsförderrichtlinie ist in ihrem Grundsatz am 23. Februar 1995 in Kraft getreten. Eine letzte inhaltliche Anpassung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 25. September 2008 vorgenommen.

In den Jahren sind verschiedene gesonderte Anträge auf Förderung gestellt und durch die Gemeindevertretung beschlossen worden. Auch Verwaltungsverfahren wurden in der Zwischenzeit überarbeitet und verändert.

Die gelebte Praxis der Vereinsförderung wurde in der neuen Vereinsförderrichtlinie zusammengeführt. Die Änderungen sind in der beigefügten Synopse zu erkennen.

# Synopse Vereinsfödrerrichtlinie

## Legende

**Bestimmungen der alten Richtlinie die keine Übertragung in die neue Richtlinie gefunden haben sind auf der linken Seite in grau eingefärbt**

**Bestimmungen die in der neuen Richtlinie zugeführt wurden sind auf der rechten Seite in Gelb eingefärbt**



# Synopse Vereinsförderrichtlinie

## Richtlinien der Gemeinde Egelsbach über die Förderung von Vereinen \* und unabhängiger ehrenamtlicher Tätigkeit

\* **Präambel** Die Arbeit der Vereine und unabhängiges ehrenamtliches Engagement sind für die Gemeinde Egelsbach von großer Bedeutung. Ohne das private Engagement der Bürgerinnen und Bürger ließe sich ein breites Angebot in vielen Bereichen für die Gemeinde Egelsbach nicht verwirklichen. Die Gemeinde Egelsbach fördert die Arbeit ihrer Vereine und die unabhängige ehrenamtliche Tätigkeit nach den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten sächlich in Form von Dienstleistungen und der Bereitstellung von Räumen oder Flächen. Darüber hinaus unterstützt die Gemeinde Egelsbach die Vereinsarbeit mit finanziellen Zuwendungen nach den folgenden Richtlinien.

\* geändert gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 13. Juni 2002, TOP 16.2.1

## Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Egelsbach

### Präambel

Die hessische Verfassung sagt der Kultur, dem ehrenamtlichen Einsatz und dem Sport einen besonderen Schutz und Förderung durch den Staat und seiner Gemeinden zu.

Die Arbeit der Vereine auf diesen Gebieten ist für die Gemeinde Egelsbach von großer Bedeutung. Ohne das private Engagement der Bürgerinnen und Bürger ließe sich ein breites Angebot in vielen Bereichen für die Gemeinde Egelsbach nicht verwirklichen. Die Gemeinde Egelsbach fördert die Arbeit ihrer Vereine nach den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten sächlich in Form von Dienstleistungen und der Bereitstellung von Räumen oder Flächen. Darüber hinaus unterstützt die Gemeinde Egelsbach die Vereinsarbeit mit finanziellen Zuwendungen nach den folgenden Richtlinien.

# Synopse Vereinsförderrichtlinie

## § 1 Bereitstellung von Förderungsmitteln

- (1) Grundlage der Förderung sind die von der Gemeinde Egelsbach im Rahmen des Haushaltsplanes bereitgestellten Haushaltsmittel. Die Förderungsmittel stellen eine freiwillige Leistung dar; ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (2) Die Förderungsmittel sind jeweils zweckgebunden. Die Gemeinde Egelsbach behält sich das Recht vor, die Verwendung der bewilligten Mittel durch die Vereine zu überprüfen.
- (3) Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach, soweit nachfolgend keine weiteren Bestimmungen genannt werden.

## 1. Abschnitt

### Allgemeine Förderung

## § 1 Bereitstellung von Förderungsmitteln

- (1) Grundlage der Förderung sind die von der Gemeinde Egelsbach im Rahmen des Haushaltsplanes bereitgestellten Haushaltsmittel. Die Förderungsmittel stellen eine freiwillige Leistung dar; ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (2) Die Förderungsmittel sind jeweils zweckgebunden. Die Gemeinde Egelsbach behält sich das Recht vor, die Verwendung der bewilligten Mittel durch die Vereine zu überprüfen.
- (3) Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach, soweit nachfolgend keine weiteren Bestimmungen genannt werden.

# Synopse Vereinsförderrichtlinie

## § 2 Förderungsvoraussetzungen

(1) Der antragstellende Verein muß seinen Sitz sowie den überwiegenden Wirkungsbereich in Egelsbach haben, und als förderungsfähig nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch die Gemeinde Egelsbach anerkannt sein.

(2) Die Gemeinde Egelsbach fördert ausschließlich Maßnahmen im Sinne der §§ 3 bis 8 dieser Richtlinie von Vereinen aus folgenden Bereichen:

- Kultur
- Sport
- Soziales
- Bildung
- Natur- und Umweltschutz
- Zucht

(3) Grundsätzlich erwartet die Gemeinde Egelsbach, daß der Antragsteller einen zumutbaren Eigenanteil in Höhe von mindestens 25 Prozent einbringt. Der gemeindliche Zuschuß stellt in- soweit immer nur einen Beitrag zur Gesamtfinanzierung einer Maßnahme dar.

## § 2 Förderungsvoraussetzungen

(1) Der antragstellende Verein muss seinen Sitz sowie den überwiegenden Wirkungsbereich in Egelsbach haben, und als förderungsfähig nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch die Gemeinde Egelsbach anerkannt sein.

(2) Die Förderung soll nur solchen Vereinen zugutekommen, die von Ihren Mitgliedern einen angemessenen Regelbeitrag erheben.

(3) Die Gemeinde Egelsbach fördert ausschließlich Maßnahmen im Sinne dieser Vereinsförderrichtlinie aus folgenden Bereichen:

- Kultur
- Sport
- Soziales
- Bildung
- Natur- und Umweltschutz
- Zucht

# Synopse Vereinsförderrichtlinie

## § 3 Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen

- (1) Bestandteil der Vereinsförderung durch die Gemeinde Egelsbach ist die möglichst beitragsfreie Bereitstellung ihrer öffentlichen Anlagen und Einrichtungen (Bürgerhaus, Alte Schule, Sportanlagen, etc.) sowie dem Gemeindebus.

# Synopse Vereinsförderrichtlinie

## \* § 3 Regelförderung der Jugendarbeit \*

(1) Vereine, die eine aktive und kontinuierliche Jugendarbeit leisten, erhalten jährlich einen Zuschuss von 2,50 € je Mitglied im Alter bis 18 Jahren, mindestens jedoch 50,00 €. Dies gilt nicht für Vereine, die nach § 5 dieser Richtlinien gefördert werden.

(2) Der antragstellende Verein hat die geleistete aktive und kontinuierliche Jugendarbeit programmatisch nachzuweisen.

\* in der Fassung vom 21. Februar 2001; tritt am 01. Januar 2002 in Kraft

## § 4 Regelförderung der Jugendarbeit

(1) Vereine, die eine aktive und kontinuierliche Jugendarbeit leisten erhalten auf Antrag einen jährlichen Zuschuss.

(2) Der jährliche Zuschuss beläuft sich auf 2,50 € je Mitglied im Alter bis 18 Jahren, mindestens jedoch 50,00 €.

(3) Die geleistete aktive und kontinuierliche Jugendarbeit ist programmatisch nachzuweisen.

(4) Der jährliche Antrag ist bis zum 30.06. eines Jahres mit dem entsprechenden Nachweis bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

(5) Der Verein für Jugendsozialarbeit und Jugendkulturförderung Rhein/ Main ist von dieser Förderung ausgeschlossen, er erhält nach § 10 dieser Richtlinie eine eigenständige Förderung

# Synopse Vereinsförderrichtlinie

## \* § 4 Konkrete Maßnahmen der Jugendförderung \*

(1) Konkrete Maßnahmen eines Vereines zur Jugendförderung im engeren Sinne bezuschusst die Gemeinde Egelsbach mit bis zu **5,00 € täglich je Teilnehmerin und Teilnehmer**. Der Zuschuß ist allerdings begrenzt auf 50,00 € je Teilnehmer und Teilnehmerin im Jahr (pro Verein). Konkrete Maßnahmen der Jugendförderung sind Einzelmaßnahmen mit beschränkter Dauer und einem klar umrissenen Personenkreis zum Erreichen - eines ganz bestimmten Einzelzieles im Bereich sportlicher Leistung, - eines bestimmten Lernzieles, - einer bestimmten Fähigkeit, - einer bestimmten Erkenntnis. Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend, verdeutlicht allerdings die Zielrichtung.

\* (2) Die Teilnahme Jugendlicher an Wettkämpfen im In- und Ausland im Rahmen ihres Vereines wird bezuschusst. Die Mindestentfernung des Wettkampfortes von Egelsbach muß 150 km betragen. **Umfang der Förderung:** Entfernung des Wettkampfortes ab 150 km - 2,50 € je Tag und Teilnehmer/in. Entfernung des Wettkampfortes ab 300 km - 5,00 € je Tag und Teilnehmer/in.

\* (3) Für Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 erhalten Betreuerinnen und Betreuer sowie Begleitpersonen Zuschüsse unter den gleichen Voraussetzungen wie Teilnehmer. Je 8 Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhält jedoch nur eine Betreuerin/ein Betreuer oder Begleitperson den jeweils gültigen Tagessatz. Der Zuschuß ist allerdings begrenzt auf: Ab 150 km Entfernung zum Wettkampfort - 25,00 € Ab 300 km Entfernung zum Wettkampfort - 50,00 € Für die Teilnahme an Wettkämpfen in einer Partnerstadt der Gemeinde Egelsbach gelten die Bestimmungen des Abschnittes 3 sinngemäß.

(4) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der Abs. 1 und 2, die Sozialhilfe oder deren Erziehungsberechtigte Arbeitslosenhilfe beziehen, erhalten nach den Umständen des Einzelfalles eine erhöhte Förderung. Dies gilt nur, wenn der Antragsteller ebenso einen entsprechend höheren Zuschuss gewährt.

\* in der Fassung vom 21. Februar 2001; tritt am 01. Januar 2002 in Kraft

## Erläuterung:

**In den vergangenen 10 Jahren ist kein einziger Antrag zu diesem Förderungspunkt eingegangen.**

# Synopse Vereinsförderrichtlinie

## §5 Vereinen sozialer Zielrichtung \*

(1) Folgende Vereine erhalten einen jährlichen Sockelbetrag in Höhe von 300,00 €:

- Arbeiterwohlfahrt Egelsbach e.V. \*

1 - Bürgerhilfe Egelsbach e.V.

\*2 - Bund der Vertriebenen, Ortsverband Egelsbach e.V.

- Deutscher Guttempler Orden, Gemeinschaft Egelsbach – Bayerseich

- Deutsche Lebens-Rettungsgesellschaft Landesverband Hessen e.V., Ortsgruppe Egelsbach (DLRG)

- Deutsches Rotes Kreuz - Ortsverband Egelsbach

\*3 - Frauenselbsthilfe nach Krebs Landesverband Hessen e.V., Ortsgruppe Egelsbach

- Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschland e.V. (VdK), Ortsgruppe Egelsbach

(2) Voraussetzung für die jährliche Auszahlung des Zuschusses ist der Nachweis der Vereins- aktivitäten im Rahmen der Jahresumfrage der Gemeinde Egelsbach.

\* in der Fassung vom 21. Februar 2001; tritt am 01. Januar 2002 in Kraft

\*1 in der Fassung vom 16. November 1998; in Kraft getreten am 17. Dezember 1998

\*2 in der Fassung vom 07. Juni 2001; in Kraft getreten am 01. Juli 2001

\*3 in der Fassung vom 01. Juni 1999; in Kraft getreten am 30. September 1999

## Erläuterung:

**Einige dieser Vereine erhalten über andere Förderwege Zuschüsse der Gemeinde Egelsbach.**

**Andere Vereine haben sich mittlerweile aufgelöst.**

**Diese Art der Förderung wurde in den vergangenen Jahren nicht mehr von den entsprechenden Vereinen beantragt.**

# Synopse Vereinsförderrichtlinie

## § 6 Sonderförderung

(1) Besondere Belastungen die Vereinen im Rahmen von einmaligen Ereignissen wie *Jubiläen, Veranstaltungen, Ausstellungen, Wettkämpfen, etc.* entstehen, können bezuschusst werden. Die Zuschusshöhe orientiert sich am Gesamtaufwand der notwendigen Eigenbeteiligung des Vereines und dem öffentlichen Interesse an der Veranstaltung, dem Wettkampf etc.

(2) Besondere regelmäßige Belastungen die Vereinen aufgrund von - Grundbesitz - Mietverträgen - Unterhaltskosten etc. entstehen, können ebenso bezuschusst werden.

## § 5 Sonderförderung

(1) Besondere Belastungen die den Vereinen im Rahmen von einmaligen Ereignissen wie

*Jubiläen, Veranstaltungen, Ausstellungen, Wettkämpfen, etc.*

entstehen, können bezuschusst werden. Die Zuschusshöhe orientiert sich am Gesamtaufwand, der notwendigen Eigenbeteiligung des Vereines und dem öffentlichen Interesse an der Veranstaltung, dem Wettkampf etc.

(2) Besondere regelmäßige Belastungen die den Vereinen aufgrund von

(1) Grundbesitz

(2) Mietverträgen

(3) Unterhaltskosten etc.

entstehen, können ebenso bezuschusst werden.



# Synopse Vereinsförderrichtlinie

## \* § 7 Förderung im investiven Bereich

Der Kauf von wichtigen Ausrüstungsgegenständen, Sportgeräten, sogenannten langlebigen Wirtschaftsgütern, wird gefördert. Die Nutzungsdauer muss voraussichtlich mindestens 5 Jahre betragen und der Anschaffungspreis im Einzelfall über 500,00 € liegen. Der gemeindliche Zuschuss beträgt in der Regel 20% der tatsächlichen Kosten.

\* in der Fassung vom 21. Februar 2001; tritt am 01. Januar 2002 in Kraft

## § 6 Förderung im investiven Bereich

- (1) Der Kauf von wichtigen Ausrüstungsgegenständen, Sportgeräten, sogenannten langlebigen Wirtschaftsgütern, wird gefördert. Die Nutzungsdauer muss voraussichtlich mindestens 5 Jahre betragen und der Anschaffungspreis im Einzelfall über 500,00 € liegen. Der gemeindliche Zuschuss beträgt in der Regel 20% der tatsächlichen Kosten.

# Synopse Vereinsförderrichtlinie

## \* § 8 Baukostenförderung, Grundstücksnutzung

(1) Die Gemeinde Egelsbach fördert notwendige Baumaßnahmen für Zwecke der Vereine und Organisationen unter folgenden Voraussetzungen:

- Das Bauwerk ist nachvollziehbar notwendig für die Belange des Vereines oder der Organisation
- Umfang und Ausstattung des Baukörpers entsprechen dem angestrebten Zweck

\* (2) Die Höhe des Zuschusses beträgt in der Regel 20% der förderungsfähigen Gesamtkosten. Sollten diese Zuschüsse im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 € übersteigen, entscheidet die Gemeindevertretung.

(3) Dem Antrag beizulegen sind die Ausschreibungsergebnisse, d.h. von mindestens drei Ange-boten, ein detaillierter Finanzplan, ein aktueller Grundbuchauszug sowie die Baugenehmigung

\* in der Fassung vom 21. Februar 2001; tritt am 01. Januar 2002 in Kraft

## § 7 Baukostenförderung, Grundstücksnutzung

(1) Die Gemeinde Egelsbach fördert notwendige Baumaßnahmen für Zwecke der Vereine und Organisationen unter folgenden Voraussetzungen:

- Das Bauwerk ist nachvollziehbar notwendig für die Belange des Vereines oder der Organisation
- Umfang und Ausstattung des Baukörpers entsprechen dem angestrebten Zweck

(2) Die Höhe des Zuschusses beträgt in der Regel 20% der förderungsfähigen Gesamtkosten. Sollten diese Zuschüsse im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 € übersteigen, entscheidet die Gemeindevertretung.

# Synopse Vereinsförderrichtlinie

## \* § 9 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

(1) Zuschüsse der Gemeinde Egelsbach sind grundsätzlich als nachrangig anzusehen. Förderungsmöglichkeiten durch den Kreis, das Land, den Bund oder andere überregionale Institutionen sind wahrzunehmen.

\* (2) Für Einzelmaßnahmen, die gem. §§ 7 und 8 mit mehr als 12.500,00 € gefördert werden, kann die Gemeinde vom jeweiligen Verein einen Vermögensnachweis (z.B. Bargeldrücklagen) verlangen.

\* in der Fassung vom 21. Februar 2001; tritt am 01. Januar 2002 in Kraft

## § 8 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

(1) Zuschüsse der Gemeinde Egelsbach sind grundsätzlich als nachrangig anzusehen. Förderungsmöglichkeiten durch den Kreis, das Land, den Bund oder andere überregionale Institutionen sind wahrzunehmen.

(2) Für Einzelmaßnahmen, die gem. §§ 6 und 7 mit mehr als 12.500,00 € gefördert werden, kann die Gemeinde vom jeweiligen Verein einen Vermögensnachweis (z.B. Bargeldrücklagen) verlangen.

# Synopse Vereinsförderrichtlinie

## § 10 Antragsverfahren

(1) Voraussetzung für die Zuschussung nach § 3 der Richtlinien ist die Abgabe des jährlich zu-gesandten Fragebogens der Gemeinde Egelsbach bis spätestens 31. Mai jeden Jahres.

(2) Mindestens 4 Wochen vor Durchführung einer Maßnahme nach den §§ 4 und 6 Abs. 1 ist dem Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach ein formloser Antrag vervollständigt durch eine Programminformation und eine Finanzierungsübersicht vorzulegen. Bei Maßnahmen nach § 4 der Richtlinien ist zusätzlich eine Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der Betreuer etc. beizufügen. Zuwendungen nach § 4 werden nach Vorlage einer Bestätigung über die durchgeführte Veranstaltung bewilligt und ausgezahlt. Eine Liste mit den Unterschriften aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der Betreuer ist unter Angabe der Anschriften beizufügen. Bei Anträgen nach § 6 Abs. 2 ist eine detaillierte Kostenübersicht, ggf. eine Kopie des Mietvertrages sowie die Nebenkostenabrechnung des Vorjahres vorzulegen.

(3) Investitionskostenzuschüsse müssen bis zum 01.05. eines Jahres beim Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach beantragt werden. Nach Abschluß des Antragsverfahrens legt der Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach seine Empfehlung der Gemeindevertretung zur Beschlußfassung insbesondere im Rahmen des jeweils nächsten Haushaltsplanes oder Nachtragshaushaltsplanes zur Entscheidung vor.

(4) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt anhand der Originalrechnungen, die nach getätigter Investition vorgelegt werden müssen. Auf Antrag können Vorschüsse ausgezahlt werden, sofern entsprechende Haushaltsmittel der Gemeinde Egelsbach zur Verfügung stehen

## § 9 Antragsverfahren

(1) Anträge zur Gewährung von Zuschüssen sind bis zum jeweils 31. Juli des laufenden Jahres an den Gemeindevorstand zu stellen, um im Folgejahr wirksam zu werden.

(2) Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Umfassende Beschreibung und Begründung auch bei Regelförderung
- Kosten der Maßnahme durch Kostenvoranschlag bzw. entsprechende Angebote
- Finanzierungsplan mit Nachweisen
- Bei Baumaßnahmen: Lageplan oder Kartenauszug mit Markierung der Maßnahme, sowie maßstäbliche Planunterlagen

(3) Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird dem Verein der Bewilligungsbescheid unter Angabe der Höhe der Zuwendung erteilt. Die Auszahlung erfolgt zu dem im Bescheid angegebenen Zeitraum. Bei Baumaßnahmen muss der Zuschuss entsprechend dem Fortschritt der Maßnahme abgerufen werden. Werden Zuschüsse aufgrund falscher Voraussetzungen gewährt bzw. werden sie nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, müssen diese in voller Höhe an die Gemeinde zurückgezahlt werden. Bei vorsätzlicher Täuschung und in schwerwiegenden Fällen erfolgt ein Ausschluss von den Vereinsförderrichtlinien von wenigstens fünf Jahren.

## Synopse Vereinsförderrichtlinie

- (4) Zuschüsse werden grundsätzlich nicht bewilligt, wenn mit der Ausführung des zu fördernden Vorhabens bereits begonnen bzw. Verpflichtungen eingegangen wurden, die sich auf die Ausführung beziehen.
- (5) Die Verwendungsnachweise sind jeweils bis zum 31. Januar des der Förderung folgenden Jahres bei der Gemeindeverwaltung vorzulegen. Es sind Rechnungen und Zahlungsbelege beizufügen. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege der Zuschussempfänger, sowie durch Ortsbesichtigung zu prüfen. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

# Synopse Vereinsförderrichtlinie

## 2. Abschnitt

### Besondere Förderung

#### § 10 Besondere Förderung der Jugendsozialarbeit

- (1) Der Verein für Jugendsozialarbeit und Jugendkulturförderung Rhein/ Main übernimmt durch Vereinbarung mit der Gemeinde Egelsbach die örtliche Jugendsozial- und Kulturarbeit. Die inhaltliche Ausgestaltung dieser Vereinbarung beschließt die Gemeindevertretung.
- (2) Der Verein betreibt hierzu den Jugendraum, Hausaufgabenhilfe, Kinderkreativwerkstatt, einen Proberaum in den Räumen des Bürgerhaus Egelsbach und verschiedene Angebote im TreJa.
- (3) Diese Räume werden gegen eine jährliche Pacht von der Gemeinde Egelsbach überlassen.
- (4) Der Verein unterstützt das Jugendparlament Egelsbach mit einem Koordinator\*in.
- (5) Der Verein erhält für diese besondere Arbeit einen jährlichen Zuschuss.
- (6) Der Verein hat jährlich bis zum 31.03. einen Verwendungsnachweis über die verwendeten Mittel des Vorjahres vorzulegen.

# Synopse Vereinsförderrichtlinie

## Abschnitt II

### \* § 11 Förderung von Maßnahmen der Behindertenarbeit

(1) Die Gemeinde Egelsbach fördert Maßnahmen der Behindertenhilfe, die sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene richten. Förderungsfähig sind sowohl laufende Angebote als auch Freizeitmaßnahmen örtlicher wie überörtlicher Träger.

\* (2) Für Freizeitmaßnahmen beträgt der Zuschuss je Egelsbacher Teilnehmerin und Teilnehmer **7,50 € täglich**. Je nach Grad der Behinderung und dem damit verbundenen Betreuungsaufwand ist auch ein höherer Zuschuss möglich.

(3) Die Bezuschussung laufender Maßnahmen der Behindertenarbeit richtet sich nach der Art der Maßnahme, der Höhe der Gesamtkosten, dem erforderlichen Betreuungsaufwand und der Höhe des möglichen Selbstanteils der Betroffenen.

Für das Antragsverfahren gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 2. Auf die persönliche Unterschrift der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird jedoch verzichtet.

\* in der Fassung vom 21. Februar 2001; tritt am 01. Januar 2002 in Kraft

### § 11 Förderung von Maßnahmen der Behindertenarbeit

(1) Die Gemeinde Egelsbach fördert Maßnahmen der Behindertenhilfe, die sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene richten. Förderungsfähig sind sowohl laufende Angebote als auch Freizeitmaßnahmen örtlicher wie überörtlicher Träger.

(2) Für Freizeitmaßnahmen beträgt der Zuschuss je Egelsbacher Teilnehmerin und Teilnehmer 7,50 € täglich. Je nach Grad der Behinderung und dem damit verbundenen Betreuungsaufwand ist auch ein höherer Zuschuss möglich.

(3) Die Bezuschussung laufender Maßnahmen der Behindertenarbeit richtet sich nach der Art der Maßnahme, der Höhe der Gesamtkosten, dem erforderlichen Betreuungsaufwand und der Höhe des möglichen Selbstanteils der Betroffenen.

(4) Für das Antragsverfahren gelten die Bestimmungen des § 9.

# Synopse Vereinsförderrichtlinie

## III. Abschnitt Europäische Begegnungen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Teilnahme an internationalen Begegnungen im europäischen Ausland und partnerschaftlich verbundenen Gemeinden im Inland

### § 12 Gegenstand der Förderung

(1) Förderungsfähig sind internationale Begegnungen im europäischen Ausland und Begegnungen mit partnerschaftlich verbundenen Gemeinden im Inland an denen Egelsbacher Vereine, Gruppen usw. teilnehmen. Nicht förderungsfähig sind Maßnahmen, die

a) überwiegend der Erholung und der Besichtigung des Landes dienen

b) als Rundreise veranstaltet werden,

c) als sportliche Begegnung zu bezeichnen sind.

\*\* Ausgenommen sind sportliche Begegnungen in Pont-Saint-Esprit und Chojnow.

\*\* geändert durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 25. September 2008, TOP 08



# Synopse Vereinsförderrichtlinie

## **§ 13 Umfang der Förderung**

Eine Zuwendung wird für jede Teilnehmerin/jeden Teilnehmer, die/der im Rahmen eines Egelsbacher Vereins oder einer Gruppe usw. an einer internationalen Begegnung im europäischen Aus-land oder einer Begegnungen mit partnerschaftlich verbundenen Gemeinden im Inland gewährt. Die Teilnehmerin/der Teilnehmer soll in Egelsbach ihren/seinen Wohnsitz haben oder nachweislich dem Egelsbacher Verein oder der Gruppe angehören.

# Synopse Vereinsförderrichtlinie

## \* § 14 Höhe der Förderung

(1) Die Zuwendung beträgt grundsätzlich pro Tag und Teilnehmer 5,00 €, höchstens jedoch 50,00 €. \*\* Die Zuwendung für Begegnungen in Pont St. Esprit (Frankreich) und Chojnow (Polen) und Begegnungen mit partnerschaftlich verbundenen Gemeinden im Inland beträgt 7,50 € pro Tag und Teilnehmer, höchstens jedoch 75,00 €.

(2) Reisetage werden als ganze Tage gerechnet.

\* in der Fassung vom 21. Februar 2001; tritt am 01. Januar 2002 in Kraft

\*\* geändert durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 25. September.2008, TOP 08

# Synopse Vereinsförderrichtlinie

## § 15 Antragstellung

(1) Der Antrag ist formlos, mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung, dem Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach vorzulegen.

(2) Dem Antrag sind die Einladung und das Programm beizufügen.

## § 16 Bewilligung und Auszahlung

Die Zuwendung wird nach Vorlage einer Bestätigung über die durchgeführte Veranstaltung bewilligt und ausgezahlt. Eine Liste mit den Unterschriften aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter Angabe der Anschriften ist beizufügen.

## § 12 Förderung der Städtepartnerschaften

(1) Die Gemeinde Egelsbach und der Städtepartnerschaftsverein Egelsbach arbeiten gemeinsam an dem Ziel den europäischen Gedanken zu fördern und zu leben.

(2) Gefördert werden können Projekte, die sich auf Begegnung und Austausch mit den Partnerstädten beziehen.

(3) Zuschüsse werden für Projekte gewährt, die mit Begegnungen verbunden sind, durch die neue Kontakte/Kooperationen angeregt und insbesondere Weltoffenheit, Toleranz sowie Sprachkompetenzen gefördert werden. Das Vorhaben fördert den kulturellen, künstlerischen, sportlichen oder wissenschaftlichen Austausch, zum Beispiel durch:

- gemeinsame Begegnungen und Unternehmungen, insbesondere von Kinder- und
- Jugendgruppen
- Praktika und Hospitationen, Erfahrungsaustausche
- Kultur- und Sportveranstaltungen, Ausstellungen
- Seminare, Workshops, Konferenzen, Symposien

(4) Für das Antragsverfahren gelten die Bestimmungen des § 9.

# Synopse Vereinsförderrichtlinie

## **§ 13 Förderung von karitativen Vereinen**

Vereine, die ehrenamtlich karitative Aufgaben innerhalb der Gemeinde Egelsbach wahrnehmen, können auf begründeten Antrag durch einen jährlichen Zuschuss von der Gemeinde Egelsbach unterstützt werden. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Gemeindevorstand.

### **Erläuterung:**

**Hiermit sollen weiterhin Förderungen für karitative Vereine wie ursprünglich im § 5 vorgesehen möglich gemacht werden. Entscheidend ist, dass hier kein Automatismus stattfindet, sondern den Vereinen auf Antrag entsprechende Zuschüsse gewährt werden können.**

# Synopse Vereinsförderrichtlinie

## IV. Abschnitt Ehrungen der Gemeinde Egelsbach Richtlinien zur Ehrung von hervorragenden sportlichen Leistungen sowie außerordentlichen ehrenamtlichen Einsatz

**\*\* § 17 Personenkreis** Die Gemeinde Egelsbach ehrt alljährlich Sportlerinnen und Sportler für hervorragende Leistungen oder Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Bereiche Sport, Kultur, Soziales oder Umwelt verdient gemacht haben. Die Ehrungen können nur gegenüber Personen ausgesprochen werden, die ihren ständigen Wohnsitz in Egelsbach haben oder durch ihre Leistungen bzw. durch ihre Verdienste mit der Gemeinde Egelsbach eng verbunden sind. Dabei ist besonders auf zukunftsweisende und bereits erfolgreich umgesetzte Projekte der ehrenamtlichen Tätigkeit abzuheben.

\*\* geändert gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 13. Juni 2002, TOP 16.2.1

## 3. Abschnitt

### Ehrungen der Gemeinde Egelsbach

#### § 14 Personenkreis

- (1) Die Gemeinde Egelsbach ehrt Sportlerinnen und Sportler für hervorragende Leistungen oder Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Bereiche Sport, Kultur, Soziales oder Umwelt verdient gemacht haben.
- (2) Die Ehrungen können nur gegenüber Personen ausgesprochen werden, die ihren ständigen Wohnsitz in Egelsbach haben oder durch ihre Leistungen bzw. durch ihre Verdienste mit der Gemeinde Egelsbach eng verbunden sind. Dabei ist besonders auf zukunftsweisende und bereits erfolgreich umgesetzte Projekte der ehrenamtlichen Tätigkeit abzuheben.

# Synopse Vereinsförderrichtlinie

## \* § 18 Auszeichnungen

(1) **GOLDENE LEISTUNGSMEDAILLE DER GEMEINDE EGELSBACH**  
Sportlerinnen/Sportler, die an Olympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften teil-genommen haben, können mit der „Goldenen Leistungsmedaille“ der Gemeinde Egelsbach aus-gezeichnet werden. Gleiches gilt für das Erringen einer Deutschen Meisterschaft.

(2) **SILBERNE LEISTUNGSMEDAILLE DER GEMEINDE EGELSBACH**  
Sportlerinnen/Sportler, die eine Landesmeisterschaft oder eine andere mindestens gleichwertige Meisterschaft errungen haben, können mit der „Silbernen Leistungsmedaille“ der Gemeinde Egelsbach ausgezeichnet werden.

(3) Eine Mannschaft oder eine Einzelsportlerin/ein Einzelsportler kann auch gegebenenfalls mit einer Leistungsmedaille geehrt werden, wenn eine spezielle Leistung erzielt wurde, die außerhalb der beschriebenen Ehrungskriterien liegt, aber dennoch hervorragend und außergewöhnlich ist.

\*\* (4) **BÜRGERPLAKETTE DER GEMEINDE EGELSBACH** Die „Bürgerplakette“ der Gemeinde Egelsbach wird an ehrenamtliche Mitglieder von Vereinen oder Einzelpersonen vergeben, die sich in erheblichem Maße um die Weiterentwicklung des Gemeinwesens der Gemeinde Egelsbach verdient gemacht haben. Mit dieser Auszeichnung ist eine einmalige Zuwendung in Höhe 300,00 Euro verbunden, sofern der Nachweis einer Projektarbeit gemäß § 17, Absatz 2, Satz 2, erbracht wurde.

(5) Leistungsmedaille und Bürgerplakette werden in Verbindung mit einer Urkunde, die ihren Ver-leihungsgrund aufzeigt, verliehen.

(6) Es ist nur eine Ehrung für eine Einzelsportlerin/einen Einzelsportler oder Mannschaft je Jahr möglich.

\* in der Fassung vom 31. Juli 2001; in Kraft getreten am 06. September 2001

\*\* geändert gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 13. Juni 2002, TOP 16.2.1

## § 15 Auszeichnungen

(1) **GOLDENE LEISTUNGSMEDAILLE DER GEMEINDE EGELSBACH**  
Sportlerinnen/Sportler, die an Olympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften teil-genommen haben, können mit der „Goldenen Leistungsmedaille“ der Gemeinde Egelsbach aus-gezeichnet werden. Gleiches gilt für das Erringen einer Deutschen Meisterschaft.

(2) **SILBERNE LEISTUNGSMEDAILLE DER GEMEINDE EGELSBACH**  
Sportlerinnen/Sportler, die eine Landesmeisterschaft oder eine andere mindestens gleichwertige Meisterschaft errungen haben, können mit der „Silbernen Leistungsmedaille“ der Gemeinde Egelsbach ausgezeichnet werden.

(3) Eine Mannschaft oder eine Einzelsportlerin/ein Einzelsportler kann auch gegebenenfalls mit einer Leistungsmedaille geehrt werden, wenn eine spezielle Leistung erzielt wurde, die außerhalb der beschriebenen Ehrungskriterien liegt, aber dennoch hervorragend und außergewöhnlich ist.

(4) **BÜRGERPLAKETTE DER GEMEINDE EGELSBACH**

Die „Bürgerplakette“ der Gemeinde Egelsbach wird an ehrenamtliche Mitglieder von Vereinen oder Einzelpersonen vergeben, die sich in erheblichem Maße um die Weiterentwicklung des Gemeinwesens der Gemeinde Egelsbach verdient gemacht haben.

(5) Leistungsmedaille und Bürgerplakette werden in Verbindung mit einer Urkunde, die ihren Verleihungsgrund aufzeigt, verliehen.

(6) Es ist nur eine Ehrung für eine Einzelsportlerin/einen Einzelsportler oder Mannschaft je Jahr möglich

# Synopse Vereinsförderrichtlinie

## § 19 Verfahren

- (1) Vorschlagsberechtigt sind Gemeindevertretung und Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach, jeder Egelsbacher Verein sowie jede Egelsbacher Bürgerin/jeder Egelsbacher Bürger.
- (2) Der Gemeindevorstand unterrichtet jeweils zum Jahresende mittels zielgerichteter Pressemitteilung die Öffentlichkeit über das bevorstehende Auswahlverfahren und dessen Kriterien zur Teilnahme. Eingegangene Vorschläge werden zum Zwecke der Veröffentlichung im Internet-Auftritt der Gemeinde Egelsbach in geeigneter Weise aufbereitet.
- (3) Über die eingegangenen Ehrungsvorschläge entscheidet ein Gremium, welches wie folgt zusammengesetzt ist: Bürgermeister, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Egelsbacher Körperschaften und Vereine, Leiter der betroffenen Fachämter der Gemeindeverwaltung Egelsbach, ein Vertreter der Egelsbacher Kirchengemeinden, ein Vertreter aus dem Leitungsbereich der Egelsbacher Schulen.

\* geändert gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 13. Juni 2002, TOP 16.2.1

## § 16 Verfahren

- (1) Vorschlagsberechtigt sind Gemeindevertretung und Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach, jeder Egelsbacher Verein sowie jede Egelsbacher Bürgerin/jeder Egelsbacher Bürger.
- (2) Der Gemeindevorstand unterrichtet jeweils zum Jahresende mittels zielgerichteter Pressemitteilung die Öffentlichkeit über das bevorstehende Auswahlverfahren und dessen Kriterien zur Teilnahme. Eingegangene Vorschläge werden zum Zwecke der Veröffentlichung im Internet-Auftritt der Gemeinde Egelsbach in geeigneter Weise aufbereitet.
- (3) Über die eingegangenen Ehrungsvorschläge entscheidet ein Gremium, welches wie folgt zusammengesetzt ist: Bürgermeister/in, Vorsitzende/r der Gemeindevertretung sowie die Leitungen der betroffenen Fachdienste der Gemeindeverwaltung Egelsbach.

# Synopse Vereinsförderrichtlinie

## § 20 Schlussbestimmung

(1) Alle bisher ergangenen Beschlüsse hinsichtlich der regelmäßigen Vereinsförderung treten mit Inkrafttreten dieser Richtlinien außer Kraft.

## § 17 Schlussbestimmung

(1) Alle bisher ergangenen Beschlüsse hinsichtlich der regelmäßigen Vereinsförderung treten mit Inkrafttreten dieser Richtlinien außer Kraft.





# Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Egelsbach



## *Präambel*

Die hessische Verfassung sagt der Kultur, dem ehrenamtlichen Einsatz und dem Sport einen besonderen Schutz und Förderung durch den Staat und seiner Gemeinden zu.

Die Arbeit der Vereine auf diesen Gebieten ist für die Gemeinde Egelsbach von großer Bedeutung. Ohne das private Engagement der Bürgerinnen und Bürger ließe sich ein breites Angebot in vielen Bereichen für die Gemeinde Egelsbach nicht verwirklichen. Die Gemeinde Egelsbach fördert die Arbeit ihrer Vereine nach den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten sächlich in Form von Dienstleistungen und der Bereitstellung von Räumen oder Flächen. Darüber hinaus unterstützt die Gemeinde Egelsbach die Vereinsarbeit mit finanziellen Zuwendungen nach den folgenden Richtlinien.

## **1. Abschnitt Allgemeine Förderung**

### **§ 1 Bereitstellung von Förderungsmitteln**

- (1) Grundlage der Förderung sind die von der Gemeinde Egelsbach im Rahmen des Haushaltsplanes bereitgestellten Haushaltsmittel. Die Förderungsmittel stellen eine freiwillige Leistung dar; ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (2) Die Förderungsmittel sind jeweils zweckgebunden. Die Gemeinde Egelsbach behält sich das Recht vor, die Verwendung der bewilligten Mittel durch die Vereine zu überprüfen.
- (3) Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach, soweit nachfolgend keine weiteren Bestimmungen genannt werden.

### **§ 2 Förderungsvoraussetzungen**

- (1) Der antragstellende Verein muss seinen Sitz sowie den überwiegenden Wirkungsbereich in Egelsbach haben, und als förderungsfähig nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch die Gemeinde Egelsbach anerkannt sein.
- (2) Die Förderung soll nur solchen Vereinen zugutekommen, die von Ihren Mitgliedern einen angemessenen Regelbeitrag erheben.
- (3) Die Gemeinde Egelsbach fördert ausschließlich Maßnahmen im Sinne dieser Vereinsförderrichtlinie ausfolgenden Bereichen:
  - Kultur
  - Sport
  - Soziales
  - Bildung
  - Natur- und Umweltschutz
  - Zucht

### **§ 3 Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen**

- (1) Bestandteil der Vereinsförderung durch die Gemeinde Egelsbach ist die möglichst beitragsfreie Bereitstellung ihrer öffentlichen Anlagen und Einrichtungen (Bürgerhaus, Alte Schule, Sportanlagen, etc.) sowie dem Gemeindebus.

### **§ 4 Regelförderung der Jugendarbeit**

- (1) Vereine, die eine aktive und kontinuierliche Jugendarbeit leisten erhalten auf Antrag einen jährlichen Zuschuss.
- (2) Der jährliche Zuschuss beläuft sich auf 2,50 € je Mitglied im Alter bis 18 Jahren, mindestens jedoch 50,00 €.
- (3) Die geleistete aktive und kontinuierliche Jugendarbeit ist programmatisch nachzuweisen.
- (4) Der jährliche Antrag ist bis zum 30.06. eines Jahres mit dem entsprechenden Nachweis bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- (5) Der Verein für Jugendsozialarbeit und Jugendkulturförderung Rhein/Main ist von dieser Förderung ausgeschlossen, er erhält nach § 10 dieser Richtlinie eine eigenständige Förderung

### **§ 5 Sonderförderung**

- (1) Besondere Belastungen die den Vereinen im Rahmen von einmaligen Ereignissen wie

*Jubiläen, Veranstaltungen, Ausstellungen, Wettkämpfen, etc.*

entstehen, können bezuschusst werden. Die Zuschusshöhe orientiert sich am Gesamtaufwand, der notwendigen Eigenbeteiligung des Vereines und dem öffentlichen Interesse an der Veranstaltung, dem Wettkampf etc.

- (2) Besondere regelmäßige Belastungen die den Vereinen aufgrund von
  - Grundbesitz
  - Mietverträgen
  - Unterhaltskosten etc.entstehen, können ebenso bezuschusst werden.

### **§ 6 Förderung im investiven Bereich**

- (1) Der Kauf von wichtigen Ausrüstungsgegenständen, Sportgeräten, sogenannten langlebigen Wirtschaftsgütern, wird gefördert. Die Nutzungsdauer muss voraussichtlich mindestens 5 Jahre betragen und der Anschaffungspreis im Einzelfall über 500,00 € liegen. Der gemeindliche Zuschuss beträgt in der Regel 20% der tatsächlichen Kosten.

### **§ 7 Baukostenförderung, Grundstücksnutzung**

- (1) Die Gemeinde Egelsbach fördert notwendige Baumaßnahmen für Zwecke der Vereine und Organisationen unter folgenden Voraussetzungen:
  - Das Bauwerk ist nachvollziehbar notwendig für die Belange des Vereines oder der Organisation
  - Umfang und Ausstattung des Baukörpers entsprechen dem angestrebten Zweck

- (2) Die Höhe des Zuschusses beträgt in der Regel 20% der förderungsfähigen Gesamtkosten. Sollten diese Zuschüsse im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 € übersteigen, entscheidet die Gemeindevertretung.

### **§ 8 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen**

- (1) Zuschüsse der Gemeinde Egelsbach sind grundsätzlich als nachrangig anzusehen. Förderungsmöglichkeiten durch den Kreis, das Land, den Bund oder andere überregionale Institutionen sind wahrzunehmen.
- (2) Für Einzelmaßnahmen, die gem. §§ 6 und 7 mit mehr als 12.500,00 € gefördert werden, kann die Gemeinde vom jeweiligen Verein einen Vermögensnachweis (z.B. Bargeldrücklagen) verlangen.

### **§ 9 Antragsverfahren**

- (1) Anträge zur Gewährung von Zuschüssen sind bis zum jeweils 31. Juli des laufenden Jahres an den Gemeindevorstand zu stellen, um im Folgejahr wirksam zu werden.
- (2) Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Umfassende Beschreibung und Begründung auch bei Regelförderung
  - Kosten der Maßnahme durch Kostenvoranschlag bzw. entsprechende Angebote
  - Finanzierungsplan mit Nachweisen
  - Bei Baumaßnahmen: Lageplan oder Kartenauszug mit Markierung der Maßnahme, sowie maßstäbliche Planunterlagen
- (3) Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird dem Verein der Bewilligungsbescheid unter Angabe der Höhe der Zuwendung erteilt.  
Die Auszahlung erfolgt zu dem im Bescheid angegebenen Zeitraum.  
Bei Baumaßnahmen muss der Zuschuss entsprechend dem Fortschritt der Maßnahme abgerufen werden.  
Werden Zuschüsse aufgrund falscher Voraussetzungen gewährt bzw. werden sie nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, müssen diese in voller Höhe an die Gemeinde zurückgezahlt werden. Bei vorsätzlicher Täuschung und in schwerwiegenden Fällen erfolgt ein Ausschluss von den Vereinsförderrichtlinien von wenigstens fünf Jahren.
- (4) Zuschüsse werden grundsätzlich nicht bewilligt, wenn mit der Ausführung des zu fördernden Vorhabens bereits begonnen bzw. Verpflichtungen eingegangen wurden, die sich auf die Ausführung beziehen.
- (5) Die Verwendungsnachweise sind jeweils bis zum 31. Januar des der Förderung folgenden Jahres bei der Gemeindeverwaltung vorzulegen. Es sind Rechnungen und Zahlungsbelege beizufügen. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege der Zuschussempfänger, sowie durch Ortsbesichtigung zu prüfen. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **2. Abschnitt Besondere Förderung**

### **§ 10 Besondere Förderung der Jugendsozialarbeit**

- (1) Der Verein für Jugendsozialarbeit und Jugendkulturförderung Rhein/Main übernimmt durch Vereinbarung mit der Gemeinde Egelsbach die örtliche Jugendsozial- und Kulturarbeit. Die inhaltliche Ausgestaltung dieser Vereinbarung beschließt die Gemeindevertretung.
- (2) Der Verein betreibt hierzu den Jugendraum, Hausaufgabenhilfe, Kinderkreativwerkstatt, einen Proberaum in den Räumen des Bürgerhauses Egelsbach und verschiedene Angebote im TreJa.
- (3) Diese Räume werden gegen eine jährliche Pacht von der Gemeinde Egelsbach überlassen.
- (4) Der Verein unterstützt das Jugendparlament Egelsbach mit einem Koordinator\*in.
- (5) Der Verein erhält für diese besondere Arbeit einen jährlichen Zuschuss.
- (6) Der Verein hat jährlich bis zum 31.03. einen Verwendungsnachweis über die verwendeten Mittel des Vorjahres vorzulegen.

### **§ 11 Förderung von Maßnahmen der Behindertenarbeit**

- (1) Die Gemeinde Egelsbach fördert Maßnahmen der Behindertenhilfe, die sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene richten. Förderungsfähig sind sowohl laufende Angebote als auch Freizeitmaßnahmen örtlicher wie überörtlicher Träger.
- (2) Für Freizeitmaßnahmen beträgt der Zuschuss je Egelsbacher Teilnehmerin und Teilnehmer 7,50 € täglich. Je nach Grad der Behinderung und dem damit verbundenen Betreuungsaufwand ist auch ein höherer Zuschuss möglich.
- (3) Die Bezuschussung laufender Maßnahmen der Behindertenarbeit richtet sich nach der Art der Maßnahme, der Höhe der Gesamtkosten, dem erforderlichen Betreuungsaufwand und der Höhe des möglichen Selbstanteils der Betroffenen.
- (4) Für das Antragsverfahren gelten die Bestimmungen des § 9.

### **§ 12 Förderung der Städtepartnerschaften**

- (1) Die Gemeinde Egelsbach und der Städtepartnerschaftsverein Egelsbach arbeiten gemeinsam an dem Ziel den europäischen Gedanken zu fördern und zu leben.
- (2) Gefördert werden können Projekte, die sich auf Begegnung und Austausch mit den Partnerstädten beziehen.
- (3) Zuschüsse werden für Projekte gewährt, die mit Begegnungen verbunden sind, durch die neue Kontakte/Kooperationen angeregt und insbesondere Weltoffenheit, Toleranz sowie Sprachkompetenzen gefördert werden. Das Vorhaben fördert den kulturellen, künstlerischen, sportlichen oder wissenschaftlichen Austausch, zum Beispiel durch:
  - gemeinsame Begegnungen und Unternehmungen, insbesondere von Kinder- und Jugendgruppen

- Praktika und Hospitationen, Erfahrungsaustausche
- Kultur- und Sportveranstaltungen, Ausstellungen
- Seminare, Workshops, Konferenzen, Symposien

(4) Für das Antragsverfahren gelten die Bestimmungen des § 9.

### **§ 13 Förderung von karitativen Vereinen**

Vereine, die ehrenamtlich karitative Aufgaben innerhalb der Gemeinde Egelsbach wahrnehmen, können auf begründeten Antrag durch einen jährlichen Zuschuss von der Gemeinde Egelsbach unterstützt werden. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Gemeindevorstand.

## **3. Abschnitt Ehrungen der Gemeinde Egelsbach**

### **§ 14 Personenkreis**

- (1) Die Gemeinde Egelsbach ehrt Sportlerinnen und Sportler für hervorragende Leistungen oder Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Bereiche Sport, Kultur, Soziales oder Umwelt verdient gemacht haben.
- (2) Die Ehrungen können nur gegenüber Personen ausgesprochen werden, die ihren ständigen Wohnsitz in Egelsbach haben oder durch ihre Leistungen bzw. durch ihre Verdienste mit der Gemeinde Egelsbach eng verbunden sind. Dabei ist besonders auf zukunftsweisende und bereits erfolgreich umgesetzte Projekte der ehrenamtlichen Tätigkeit abzuheben.

### **§ 15 Auszeichnungen**

- (1) **GOLDENE LEISTUNGSMEDAILLE DER GEMEINDE EGELSBACH**  
Sportlerinnen/Sportler, die an Olympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften teilgenommen haben, können mit der „Goldenen Leistungsmedaille“ der Gemeinde Egelsbach ausgezeichnet werden. Gleiches gilt für das Erringen einer Deutschen Meisterschaft.
- (2) **SILBERNE LEISTUNGSMEDAILLE DER GEMEINDE EGELSBACH**  
Sportlerinnen/Sportler, die eine Landesmeisterschaft oder eine andere mindestens gleichwertige Meisterschaft errungen haben, können mit der „Silbernen Leistungsmedaille“ der Gemeinde Egelsbach ausgezeichnet werden.
- (3) Eine Mannschaft oder eine Einzelsportlerin/ein Einzelsportler kann auch gegebenenfalls mit einer Leistungsmedaille geehrt werden, wenn eine spezielle Leistung erzielt wurde, die außerhalb der beschriebenen Ehrungskriterien liegt, aber dennoch hervorragend und außergewöhnlich ist.
- (4) **BÜRGERPLAKETTE DER GEMEINDE EGELSBACH**  
Die „Bürgerplakette“ der Gemeinde Egelsbach wird an ehrenamtliche Mitglieder von Vereinen oder Einzelpersonen vergeben, die sich in erheblichem Maße um die Weiterentwicklung des Gemeinwesens der Gemeinde Egelsbach verdient gemacht haben.

- (5) Leistungsmedaille und Bürgerplakette werden in Verbindung mit einer Urkunde, die ihren Verleihungsgrund aufzeigt, verliehen.
- (6) Es ist nur eine Ehrung für eine Einzelsportlerin/einen Einzelsportler oder Mannschaft je Jahr möglich

### **§ 16 Verfahren**

- (1) Vorschlagsberechtigt sind Gemeindevertretung und Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach, jeder Egelsbacher Verein sowie jede Egelsbacher Bürgerin/jeder Egelsbacher Bürger.
- (2) Der Gemeindevorstand unterrichtet jeweils zum Jahresende mittels zielgerichteter Pressemitteilung die Öffentlichkeit über das bevorstehende Auswahlverfahren und dessen Kriterien zur Teilnahme. Eingegangene Vorschläge werden zum Zwecke der Veröffentlichung im Internet-Auftritt der Gemeinde Egelsbach in geeigneter Weise aufbereitet.
- (3) Über die eingegangenen Ehrungsvorschläge entscheidet ein Gremium, welches wie folgt zusammengesetzt ist: Bürgermeister/in, Vorsitzende/r der Gemeindevertretung sowie die Leitungen der betroffenen Fachdienste der Gemeindeverwaltung Egelsbach.

### **§ 17 Schlussbestimmung**

- (1) Alle bisher ergangenen Beschlüsse hinsichtlich der regelmäßigen Vereinsförderung treten mit Inkrafttreten dieser Richtlinien außer Kraft.

Egelsbach, XX. März 2024

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Egelsbach

W i l b r a n d  
Bürgermeister

# GEMEINDE EGELSBACH



## Beschlussvorlage

### Drucksache VL-77/2024

Sicherheit & Ortsentwicklung

FD 3.3 Bauen & Umwelt

Steffen Schwanke

Datum: 09.04.2024

1. Gemeindevorstand	16.04.2024
2. Haupt- und Finanzausschuss	08.05.2024
3. Gemeindevertretung	16.05.2024

## Ausschreibung: Elektro-Kehrmaschine; Bauhof

### Anlage(n):

(1) Bild Beispiel Kehrmaschine

### Beschlussvorschlag:

Der FD Bauen & Umwelt wird mit der Erstellung eines Leistungsverzeichnisses zur Beschaffung einer neuen Elektro-Kehrmaschine für den Bauhof beauftragt. Die Durchführung der europaweiten Ausschreibung erfolgt durch ein Vergabebüro. Die Auftragserteilung des Submissionsgewinners erfolgt durch den Gemeindevorstand.

### Finanzielle Auswirkungen:

- E-Kehrmaschine: ca. 240.000 € netto / 285.600 € brutto (inkl. Sicherheit ca. 10%)
  - Vergabebüro für EU-Ausschreibung: ca. 6.500 € netto / 7.735 € brutto.
- Summe: 246.500 € netto / 293.335 € brutto.

Vorhandene Mittel auf Investitionsnummer.: I0104020 - Bauhof, Fuhrpark: ca. 450.000 €

### Vergaberechtliche Prüfung:

Öffentliche europaweite VGV-Ausschreibung  
Durchführung durch Vergabebüro

### Erläuterungen:

Bei der aktuell vom Bauhof genutzten und mittlerweile 14 Jahre alten Kehrmaschine zeigen sich immer häufiger altersbedingte Defekte. Aktuell muss die Kehrmaschine regelmäßig wegen verschiedenster Probleme durch eine Fachfirma repariert werden, während gleichzeitig Ersatzteile schwerer erhältlich werden. Da sich die Störungen häufen und der Reinigungsbetrieb für die Zukunft gesichert werden muss, soll eine neue Kehrmaschine beschafft werden.

Vom Bauhof wurde bereits eine Markterkundung und auch eine Probefahrt durchgeführt. Aufgrund dieser Recherchen soll eine E-Kehrmaschine mit folgenden wichtigsten Leistungen ausgeschrieben werden:

- Elektrische Kehrmaschine mit Akkuleistung für min. 8 Stunden Dauerbetrieb (Min. 50 kWh)
- Maximales Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen  
Zulässiges Gesamtgewicht zum befahren von Bürgersteigen im Rahmen der STVZO
- Fahrzeugbreite max. 115 cm (ohne Spiegel)
- Kehrgutbehälter Volumen mindestens 1.2m<sup>3</sup> netto
- 2 Rundbesen mit Elektromotor
- Kehrmaschine muss ohne aktives Kühlungssystem (Wasser oder Öl) funktionieren
- Wünschenswert ist die Akkuladung über eine normale Steckdose

Eines der wichtigsten Ausschreibungsmerkmale ist das geringe Gewicht des Fahrzeugs. Für den kommunalen Betrieb darf die Kehrmaschine mit Ladung nur ein Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen erreichen (STVZO). Diese Gewichtsgrenze ist zum Befahren von Bürgersteigen zwingend notwendig um keine Schäden zu verursachen. Für viele Verbrenner-Kehrmaschinen stellt dies ein Problem dar, weshalb meist der Laderaum verhältnismäßig klein ist. Hier sind Elektrofahrzeuge aufgrund ihres geringeren Gewichts von Vorteil.

Der Bauhof fährt mit der Kehrmaschine jährlich unter Vollast (Industriemotor) ca. 2250 km und hat eine Betriebsstundenzahl von ca. 5153 h erreicht.

Die Nutzung einer Elektro-Kehrmaschine und die damit einhergehende Reduzierung von CO<sup>2</sup>-Immisionen gegenüber einem Verbrennungsmotor stellt einen großen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele da und ist ein Sinnbild, dass die Gemeinde Egelsbach täglich nachhaltig für ihre Bürger im Einsatz ist.

Wenn in der Zukunft für den Bauhof eine Photovoltaikanlage mit Pufferspeicher errichtet würde, könnte der Betrieb der Kehrmaschine zum größten Teil durch nachhaltige Energie erfolgen.

Aus Gründen der Nachhaltigkeit und auch des notwendigen geringen Gewichts der Kehrmaschine soll eine Elektro-Kehrmaschine beschafft werden.







**Vorsitzender der Gemeindevertretung  
Herr Jörg Strobel**

**Freiherr-vom-Stein Straße 13  
63329 Egelsbach**

<b>Antrag Nr. :</b>	<b>2-2024</b>
<b>Datum :</b>	<b>16.04.2024</b>
<b>Thema :</b>	<b>Trinkwasserspender im öffentlichen Raum</b>
<b>Ausschüsse:</b>	<b>BUA, SKA, HFA</b>

**Die Gemeindevertretung möge beschließen:**

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Bereitstellung von öffentlichen Trinkwasserbrunnen gemäß des Wasserhaushaltsgesetz sicherzustellen. Dazu sollen folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

1. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den vorhandene Trinkbrunnen am sog. „scharfen Eck“ zeitnah wieder in Betrieb zunehmen, insofern dies mit geringeren Mitteln als eine Neuanschaffung möglich ist.
2. Insoweit der Brunnen wieder in Betrieb genommen werden kann, wird der Gemeindevorstand beauftragt, dies bis zu den Sommerferien umzusetzen. Mit den Stadtwerken werden Verhandlungen darüber aufgenommen mit dem Ziel, den Betrieb des Brunnens auf die Stadtwerke zu übertragen.
3. Sollte eine Wiederinstandsetzung nicht vertretbar sein, so wird der Gemeindevorstand damit beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken zeitnah einen Ersatz zu beschaffen. Sollte die Gemeinde dafür eigene Mittel bereitstellen müssen, werden Mittel bis maximal 5.000 € aus dem Investitionskonto mit der Nummer I 1201025 (Öffentliche Plätze) bereitgestellt.
4. Weiterhin wird der Gemeindevorstand beauftragt, mit den Stadtwerken Verhandlungen über die Einrichtung von drei weiteren Trinkbrunnen aufzunehmen, mit dem Ziel diese spätestens im nächsten Frühjahr zu realisieren.
5. Der Gemeindevorstand wird damit beauftragt, mindestens fünf Standorte zu ermitteln, die für einen Trinkbrunnen geeignet sind und der Gemeindevertretung vorzulegen, die aus dieser Auswahl mindestens drei Brunnen gemäß Ziffer 4 festlegt.

## **Begründung:**

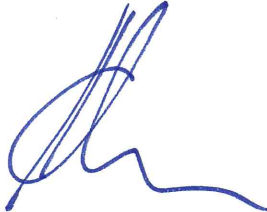
Seit Jahren ist der Trinkwasserbrunnen Ecke Bahnstraße / Ernst-Ludwig-Straße defekt.

Künftig soll allen Bürgerinnen und Bürgern im öffentlichen Raum der Zugang zu qualitativ hochwertigem Trinkwasser ermöglicht werden. Mit der Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes hat die Bundesregierung einzelne Vorschriften der sogenannten EU-Trinkwasser-Richtlinie umgesetzt. Das Gesetz ist am 12. Januar 2023 in Kraft getreten.

Die Bereitstellung von Leitungswasser durch Trinkwasserspender / Trinkwasserbrunnen an öffentlichen Orten gehört nun auch zur Aufgabe der Daseinsvorsorge. Sofern technisch machbar und es dem lokalen Bedarf entspricht, sollen Kommunen Trinkwasserbrunnen aufstellen, beispielsweise in Parks, Fußgängerzonen und in Einkaufspassagen.

Dies ist ein wichtiger Beitrag gerade auch mit Blick auf künftige Hitzeereignisse in urbanen Räumen. Zugleich können durch verringerte Nutzung von Flaschenwasser Ressourcen geschont werden. Auch dem unachtsamen Umgang von Wasserflaschen – etwa durch Wegwerfen solcher Behältnisse vor allem aus Kunststoff in die Umwelt – kann damit indirekt etwas entgegengewirkt werden.

Mit freundlichen Grüßen





*SPD Fraktion in der Gemeindevertretung Egelsbach*

Daniel Görich, Ernst-Ludwig-Straße 42, 63329 Egelsbach  
An den  
Vorsitzenden der Gemeindevertretung  
Jörg Strobel  
Freiherr-vom-Stein-Straße 13  
63329 Egelsbach

Daniel Görich  
Fraktionsvorsitzender  
SPD Fraktion

Telefon: 0151 15104336  
daniel.goerich@spd-egelsbach.de

**16.04.2024**

**Antrag:** 02-2024

**Betreff:** Fördertöpfe erschließen – Grundlagen schaffen – in der Fassung vom 16.04.

**Ausschüsse:** BUA, HFA

**Die Gemeindevertretung möge beschließen:**

Der Gemeindevorstand wird beauftragt

1. der Gemeindevertretung einen Sportentwicklungsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Es wird empfohlen die Ergebnisse aus dem Leitbildprozess einfließen zu lassen, die Vereine einzubeziehen, sowie auf Expertise des Landessportbunds zurückzugreifen.

**Begründung:**

Mit einem Sportentwicklungsplan schaffen wir die Planungsgrundlagen für Investitionen in den Ausbau und Erhalt unserer Sport- und Bewegungsstätten und geben Hinweise für die Sportentwicklung.

Ein Sportentwicklungsplan wird unter Einbeziehung und Berücksichtigung der relevanten gesellschaftlichen Akteure, der Veränderungen im Sport und Bewegungsverhalten der Bevölkerung und des demographischen Wandels sowie der Sportvereinsentwicklung erstellt. Grundlage der Planung ist in einem ersten Schritt eine umfassende Befragung aller sporttreibenden Vereine in Bezug auf Vereinswesen, Vereinsaktivitäten, Ehrenamt sowie auf die vorhandenen Sportstätten. Aus den Ergebnissen werden u.a. Maßnahmenempfehlungen abgeleitet, die im weiteren Verlauf bewertet und priorisiert werden.

Ein Sportentwicklungsplan bringt der Kommune, sowie den Vereinen Planungssicherheit. Er eröffnet uns ebenso neue Möglichkeiten, ggf. weitere Fördertöpfe für unsere aktuellen oder zukünftigen Projekte, wie beispielsweise den Neubau einer Trainingshalle, zu erschließen. Insbesondere solche Fördermöglichkeiten (beispielsweise auf europäischer Ebene), die an einen beschlossenen Sportentwicklungsplan geknüpft sind.

In den meisten bestehenden Egelsbacher Sportstätten besteht Handlungsbedarf, hierzu gehören unter anderem unser Schwimmbad, die Dr.-Horst-Schmidt-Halle, der Sportplatz am Berliner Platz, aber auch das Bürgerhaus, welches beispielsweise von Tanzgruppen genutzt wird.

Zusätzliche Fördermittel werden es uns als Kommune, gemeinsam mit den Vereinen ermöglichen, Projekte zu stemmen, die bisher nicht finanzierbar waren.

Weitere Informationen finden sich unter anderem auf der Homepage des Landessportbund Hessen e.V. (<https://www.landessportbund-hessen.de/geschaeftsfelder/sportentwicklung/sportentwicklungsplanung/>). Hier ist auch das Beispiel

der Stadt Wolfhagen aufgeführt die mit einer Größe von circa 13.300 Einwohnern mit Egelsbach vergleichbar ist.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Görich  
Fraktionsvorsitzender

An den  
Vorsitzenden der Gemeindevertretung  
Herrn Jörg Strobel  
Freiherr-vom-Stein-Straße 13

63329 Egelsbach

<b>Antrag</b>	<b>2024-01</b>
<b>Datum</b>	<b>15.04.2024</b>
<b>Thema</b>	<b>Digitalberatung für Seniorinnen und Senioren</b>
<b>Ausschuss</b>	<b>SKA / HFA</b>

Sehr geehrter Herr Strobel,

**Die Gemeindevertretung möge beschließen:**

Der Gemeindevorstand wird gebeten zu prüfen, ob Mitarbeiter der IT-Abteilung der Gemeinde Egelsbach gewillt und zeitlich in der Lage sind, Egelsbacher Seniorinnen und Senioren bei digitalen Anwendungen kostenlos zu beraten.

**Begründung:**

Digitale Anwendungen halten in immer mehr Bereichen des Alltags Einzug. Ob Online-Shopping, Terminbuchungen bei Behörden oder E-Rezepten vom Arzt – Apps soziale Netzwerke oder Onlineportale machen das Leben an vielen Stellen leichter, wenn man sie versteht.

Ältere Menschen haben damit bisweilen noch Probleme doch auch sie können von den vielfältigen Möglichkeiten profitieren.

Hier würde sich ein kostenloses Angebot einer Digitalberatung –durch Mitarbeiter der IT-Abteilung der Gemeinde Egelsbach – anbieten.

Die Gemeinde Münster bietet dies einmal im Monat, jeweils am letzten Donnerstag in der Zeit von 10 – 12 Uhr an. Pro Person wird In einem Zeitfenster von 20 Minuten geht es überwiegend um Problembehandlungen.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Müller  
Fraktionsvorsitzender